

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz	DRUCKSACHE	
Az.: /	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 18.01.2023	28	2023

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	03.02.2023		☒			
☒ Kreistag	15.02.2023	☒	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich 63	
Gefertigt: 63	Beteiligt:			Landrat	zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
				gez. Radeck	

Betreff:

Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.08.2022 zu
Schottergärten;
hier: Beratung über den Antrag nach Überweisung des Kreistages an den Ausschuss für
Bau und Planung

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 Nds. Bauordnung (NBauO) wird seitens der Unteren Bauaufsicht darauf hingewirkt, dass nicht überbaute Flächen von Baugrundstücken Grünflächen sind und nicht als sogenannte „Schottergärten“ versiegelt werden (§ 9 Abs. 2 NBauO).

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 28	Jahr 2023

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Gemäß § 9 Abs. 2 NBauO müssen nicht überbaute Flächen der Baugrundstücke Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.

10 In Hausgärten ist seit einiger Zeit zu beobachten, dass nicht bebaute Flächen mit Kies, Steinen und Schotter auf einem Unkrautvlies abgedeckt werden. Hierdurch entsteht ein Lebensraumverlust für Insekten, die wiederum eine Nahrungsbasis für Amphibien, Reptilien, Vögel und Kleinsäuger sind. Stein-, Kies- und Schotterflächen wirken nicht

Temperatúrausgleichend und tragen im Sommer zu einer Erwärmung des lokalen Mikroklimas bei.

15 Moos- und Unkrautaufwuchs ist oft unvermeidbar und wird häufig unerlaubt mit Pestiziden bekämpft.

Die vorgenannte Gestaltung der Freiflächen verstößt gegen § 9 Abs. 2 NBauO.

20 Der Landkreis Helmstedt ist als Untere Bauaufsichtsbehörde verpflichtet, Abhilfe zu schaffen und ist berechtigt im Rahmen der Ermessensausübung gegen diese widerrechtliche Ausgestaltung vorzugehen. Auch können Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden.

25 Die Bedeutung der Bauaufsicht soll in diesem Punkt hervorgehoben werden.

Finanzielle Auswirkungen bestehen nicht, da die Tätigkeit unter die ohnehin bestehenden Aufgaben der Unteren Bauaufsicht fällt.

30 Der Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde bereits in der Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung am 15.11.2022 vorberaten und es wurde Annahme empfohlen.

An den Landrat	Bündnis 90 / Die Grünen Kreisverband Helmstedt Rebekka Spanuth Fraktionsvorsitzende Kreistagsfraktion
Schottergärten	Helmstedt, den 23.08.2022

Antrag

Der Kreistag möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird aufgefordert, als für die Kommunen des Landkreises Helmstedt mit Ausnahme der Stadt Helmstedt zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde, gemäß

§ 58 Abs.1 Satz1 NBauO darauf hinzuwirken, dass nicht überbaute Flächen von Baugrundstücken Grünflächen sind und nicht als sogenannte Schottergärten versiegelt werden (§9 Abs.2 NBauO).

2. Um diese zeitintensive Aufgabe als untere Bauaufsichtsbehörde vollumfänglich wahrnehmen zu können, die Überprüfung der Einhaltung der baurechtlichen Anforderungen zu gewährleisten und bei Kenntnisnahme eines Verstoßes Maßnahmen anzuordnen, die zur Herstellung und Sicherung rechtmäßiger Zustände erforderlich sind, wird im Umfang von 0,5 eine eigene Stelle eingerichtet.

3. Der Antrag wird zur Beratung an den Ausschuss für Bau- und Planung überwiesen.

Begründung

In der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) heißt es unter § 9 Abs.2: „Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke müssen Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.“

In Hausgärten ist seit einiger Zeit der Trend zu beobachten, nicht bebaute Flächen mit Flies, Kies, Steinen und Schotter abzudecken. Hierdurch entsteht ein Lebensraumverlust für Insekten, die wiederum eine Nahrungsbasis für Amphibien, Reptilien, Vögel und Kleinsäuger sind.

Bezüglich des Klimaaspektes kommt hinzu, dass Stein,- Kies- und Schotterflächen im Sommer eher zu einer zusätzlichen Erwärmung beitragen, statt temperaturlausgleichend zu wirken.

Schließlich können sich nach kurzer Zeit Moose auf den Steinen bilden, die häufig unerlaubt mit Pestiziden wieder abgetötet werden.

Die vorgenannte Gestaltung der Freiflächen verstößt gegen § 9 Abs.2 NBauO.

Der Landkreis Helmstedt ist als untere Bauaufsichtsbehörde verpflichtet, Abhilfe zu schaffen und ist berechtigt, bei Zuwiderhandlung gegen eine schriftliche Anordnung ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen die verantwortliche Person einzuleiten.

Der Kreistagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen ist wiederholt zu Ohren gekommen, dass nicht mit der nötigen Stringenz gegen die unzulässige Flächenversiegelung im Landkreis Helmstedt vorgegangen wird.

Ziffer 1 des Antrags verfolgt daher das Ziel, die Bedeutung der Bauaufsicht in diesem Punkt hervorzuheben.

Ziffer 2 des Antrags ist erforderlich, da knappe Personalressourcen in der Vergangenheit der vollständigen bauaufsichtlichen Aufgabenwahrnehmung entgegenstanden.